

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 24. September 1986

209. Stück

508. Verordnung: Großkreditmeldungs-Verordnung

509. Verordnung: Studienordnung für den Studienversuch Mittel- und Neulatein

508. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 9. September 1986 zur Durchführung des Kreditwesengesetzes (Großkreditmeldungs-Verordnung)

Auf Grund des § 16 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 370/1982 und BGBl. Nr. 325/1986 wird nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank verordnet:

ARTIKEL I

Gliederung und Umfang der Meldungen

§ 1. (1) Die Banken und die Unternehmen der Vertragsversicherung haben in den Meldungen an die Oesterreichische Nationalbank die Kredite und Kreditrahmen nach § 16 Abs. 1 KWG nach folgenden Kreditarten aufzugliedern:

1. Wechsel
2. Revolvierend ausnützbare Kredite
3. Einmalkredite bzw. Darlehen
4. Durchlaufende Kredite (Treuhandkredite)
5. Haftungskredite.

(2) Kredite und Kreditrahmen nach Abs. 1, für welche vom Bund oder von einem Land eine Haftung übernommen wurde, sind als solche gesondert auszuweisen. Dasselbe gilt für jene Haftungskredite, die zugunsten eines anderen Meldepflichtigen abgeschlossen wurden und für Promessen.

(3) Die Meldungen an die Oesterreichische Nationalbank haben folgende Daten der Kreditnehmer (Stammdaten) zu enthalten:

1. Name (protokollierter Firmenwortlaut) und Anschrift des Kreditnehmers, weiters ist anzugeben, ob der Kreditnehmer eine Bank ist;
2. die der Bank bekannte Identnummer (§ 12) des Kreditnehmers;
3. die Zugehörigkeit des Kreditnehmers zu einer wirtschaftlichen Einheit (§ 13 Abs. 1 KWG),

deren Identnummer (§ 12) oder Bezeichnung, falls die Identnummer nicht bekannt ist;

4. wer der wirtschaftlichen Einheit zuzurechnen ist (Umfangsmeldung) und ob die wirtschaftliche Einheit neu gemeldet wird oder ob eine Änderung im Umfang einer bereits gemeldeten wirtschaftlichen Einheit vorliegt;
5. eine inländische Gebietskörperschaft, die am Kreditnehmer mehrheitlich beteiligt ist;
6. bei ausländischen Kreditnehmern den Sitzstaat.

Diese Stammdaten sind auch bei der Meldung des Wegfalls der Meldepflicht anzugeben.

(4) In der Meldung von Veränderungen bereits gemeldeter Kredite oder Kreditrahmen sind der zuletzt gemeldete und der neue Stand sowie die Veränderung anzugeben.

(5) In einer vierteljährlich zum Quartalsultimo zu erstattenden Meldung über den tatsächlichen Stand der Ausnützungen mittels eines von der Oesterreichischen Nationalbank den Banken zu übermittelnden Meldeformulars ist die Gliederung des § 1 Abs. 1 und 2 mit folgenden Abweichungen einzuhalten:

1. der Fremdwährungsanteil der Ausnützungen ist anzugeben;
2. die Beträge sind entsprechend dem von der Oesterreichischen Nationalbank versendeten Meldeformular aufzuaddieren.

§ 2. Alle Meldungen an die Oesterreichische Nationalbank sind von den Hauptniederlassungen der Banken bzw. der Unternehmen der Vertragsversicherung sowie von den inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Banken zu erstatten.

Kreditrahmen

§ 3. (1) Ein Kreditrahmen im Sinne dieser Verordnung ist die einem Kreditnehmer bekanntgegebene Höchstgrenze, bis zu der ihm Kredite gewährt werden.

(2) Wird ein Kreditrahmen derart vereinbart, daß er in mehreren Kreditarten des § 1 Abs. 1 ausgenutzt werden kann, so ist er unter jener Kreditart bzw. jenen Kreditarten zu melden, in der (denen) die Ausnutzung am wahrscheinlichsten ist.

Besondere Meldevorschriften

§ 4. (1) Soweit ein Kredit oder Kreditrahmen mehreren Kreditnehmern, unabhängig davon, ob sie zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören, gemeinsam zur beliebigen Ausnutzung eingeräumt wird (Solidarkreditrahmen), sind diese als eigene Kreditnehmergruppe zu melden, für die eine Umfangsmeldung zu erstatten ist. Die Umfangsmeldung hat die Stammdaten dieser Kreditnehmer gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 zu enthalten.

(2) Soweit mehreren Kreditnehmern Kredite oder Kreditrahmen so eingeräumt werden, daß sie wechselseitig im Rahmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts dafür haften, sind sie als eigene Kreditnehmergruppe zu melden, für die eine Umfangsmeldung gemäß Abs. 1 zu erstatten ist. Dies gilt bei Vorliegen dieser Voraussetzungen auch für Arbeitsgemeinschaften.

(3) In den Umfangsmeldungen gemäß Abs. 1 und 2 ist auch anzugeben, ob die Kreditnehmergruppe erstmals gemeldet wird oder ob sich der Umfang der Gruppe geändert hat.

(4) Firmenänderungen sind unter Angabe der Stammdaten gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 bekanntzugeben.

§ 5. Konsortialkredite sind in voller Höhe vom Konsortialführer zu melden. Soweit ein Konsortialführer als ausländische Bank nicht der Meldepflicht gemäß § 1 unterliegt, haben die anderen Banken des Konsortiums ihre Anteile am Konsortialkredit wie sonstige Kredite zu melden.

§ 6. Bei der Umrechnung von Fremdwährungskrediten ist der Devisenmittelkurs des letzten Monatsultimos, bei der Ausnutzungsmeldung (§ 1 Abs. 5) jener des Quartalsultimos anzuwenden.

Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Einheit

§ 7. (1) Unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Einheit gemäß § 13 Abs. 1 KWG sind alle Kreditnehmer, die einer wirtschaftlichen Einheit angehören, zu melden, wenn die Zusammenrechnung der ihnen eingeräumten Kredite gemäß § 13 Abs. 1 letzter Satz KWG zehn Millionen Schilling oder Schillinggegenwert erreicht.

(2) Soweit rechtlich selbständige Unternehmen einem Konzern (§ 15 des Aktiengesetzes, BGBl. Nr. 98/1965) angehören, sind sie unabhängig von der Höhe der Beteiligungsverhältnisse als wirtschaftliche Einheit (§ 13 Abs. 1 Z 1 KWG) zu melden.

(3) Für Kreditnehmer, die einer wirtschaftlichen Einheit gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 KWG angehören, ist nur eine gemeinsame Meldung zu erstatten. Als Kreditnehmer ist dabei jenes Mitglied dieser wirtschaftlichen Einheit anzuführen, mit dem der größere Teil der Geschäftsbeziehung abgewickelt wird.

Zeitpunkt der Meldungen

§ 8. (1) Die Meldungen der Banken und der Unternehmen der Vertragsversicherung sind unbeschadet des Abs. 3 zu erstatten, sobald die Ausnutzbarkeit der Kredite (Kreditrahmen) durch den Kreditnehmer gegeben ist, spätestens aber binnen einer Woche, für:

1. neu eingeräumte Kredite (Kreditrahmen) von insgesamt mindestens zehn Millionen Schilling oder Schillinggegenwert;
2. die Erhöhung bestehender, bisher nicht meldepflichtiger Kredite oder Kreditrahmen, wenn durch die Erhöhung die Grenze der Z 1 erreicht wird; dabei sind genehmigte Überziehungen und Barvorlagen zu berücksichtigen;
3. Veränderungen bereits gemeldeter Kredite oder Kreditrahmen, die insgesamt 25 vH des zuletzt gemeldeten Kreditrahmens oder zehn Millionen Schilling oder Schillinggegenwert übersteigen.

(2) Der tatsächliche Stand der Ausnutzungen (§ 1 Abs. 5) ist auf Grund des von der Oesterreichischen Nationalbank zu übermittelnden Meldeformulares unbeschadet des Abs. 3 spätestens zehn Bankarbeitstage nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres zu erstatten.

(3) Kredite (Kreditrahmen) an den Bund, an die Länder, an inländische Banken und an ausländische Kreditnehmer, die nicht Teil einer wirtschaftlichen Einheit sind, zu der Inländer (inländische Unternehmen) gehören, sowie der tatsächliche Stand der Ausnutzungen dieser Kredite sind jeweils zum 31. Dezember jedes Jahres zu melden.

Form der Meldungen

§ 9. Die Meldungen der Banken und Unternehmen der Vertragsversicherung haben mittels der von der Oesterreichischen Nationalbank erstellten Vordrucke zu erfolgen. Für Betragsmeldungen (Rahmenmeldungen und Ausnutzungsmeldungen) können auch maschinell lesbare Datenträger verwendet werden. Die übermittelten maschinell lesbaren Datenträger müssen bestimmten, von der Oesterreichischen Nationalbank bekanntzugebenen Mindestanforderungen entsprechen.

Mitteilungen der Oesterreichischen Nationalbank

§ 10. (1) Die Oesterreichische Nationalbank hat bei ihren Mitteilungen nach § 16 Abs. 2 KWG an die Banken und Unternehmen der Vertragsversi-

cherung auf die für diese geltenden Gliederungs- und Meldevorschriften Bedacht zu nehmen.

(2) Die Mitteilungen haben zu enthalten:

1. die Anzahl der kreditgewährenden Banken bzw. Unternehmen der Vertragsversicherung;
2. die Summen der zum Anfragedatum gemäß dieser Verordnung gemeldeten Kredite und Kreditrahmen;
3. die Rahmen und Ausnützungen zum letzten vollständig verarbeiteten Quartalsultimo für jede Kreditart.

§ 11. Die Oesterreichische Nationalbank hat den Banken und Unternehmen der Vertragsversicherung auf Grund der bei ihr eingelangten Meldungen nach dieser Verordnung jene Hinweise zu geben, die diese zur Erstattung ihrer Meldungen nach den §§ 1 bis 8 benötigen. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen, die auf unterschiedlichen Auffassungen über eine wirtschaftliche Einheit oder über eine Arbeitsgemeinschaft beruhen.

§ 12. Die Oesterreichische Nationalbank hat für jeden Kreditnehmer eine Identnummer zu vergeben. Sie hat diese in ihren Mitteilungen oder, wenn solche nicht erfolgen, dem meldenden Institut gesondert bekanntzugeben. Die Identnummer wird sowohl für einzelne Kreditnehmer als auch für wirtschaftliche Einheiten und Kreditnehmergruppen vergeben. Werden Betragsmeldungen (Rahmen- oder Ausnutzungsmeldungen) von den Banken und Unternehmen der Vertragsversicherung auf maschinell lesbaren Datenträgern übermittelt, so müssen dabei alle Kreditnehmer mit Identnummern versehen sein.

ARTIKEL II

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Der Stand der zum 1. Jänner 1987 eingeräumten Kredite (Kreditrahmen) ist spätestens bis zum 16. Jänner 1987 der Oesterreichischen Nationalbank bekanntzugeben.

(3) Der Stand der aushaftenden Wechsel ist erstmals zum 31. März 1987 zu melden.

(4) Kredite an inländische Gebietskörperschaften und an sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie von diesen verbürgte oder mit einem Zahlungsverprechen versehene Kredite, Hypothekendarlehen, ERP-Kredite, Kredite in den Ausfuhrfinanzierungs- und Exportfondsverfahren, Kredite an Banken sowie Kredite innerhalb der Genossenschaftssektoren an Genossenschaften sind ab 30. Juni 1987 zu melden. Zu diesem Stichtag ist auch der Stand dieser Kredite zu melden.

(5) Die Meldung gemäß § 8 Abs. 2 ist erstmals zum 31. Dezember 1987 zu erstatten.

Lacina

509. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 10. September 1986 über die Studienordnung für den Studienversuch Mittel- und Neulatein

Auf Grund des § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 561/1978 wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Der Studienversuch Mittel- und Neulatein ist an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ab dem Wintersemester 1986/87 für die Dauer von vier Jahren einzurichten.

Kombination

§ 2. Das Studium des Studienversuches „Mittel- und Neulatein“ ist mit dem Studium einer Studienrichtung (eines Studienzweiges) gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, mit Ausnahme des Studienzweiges „Latein“ der Studienrichtung „Klassische Philologie“ (§ 2 Abs. 3 Z 19), beide jeweils als erste oder zweite Studienrichtung zu kombinieren.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 3. Das Studium des Studienversuches Mittel- und Neulatein besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester und ist mit einer Diplomprüfung abzuschließen.

Besondere Voraussetzungen

§ 4. (1) Die Zusatzprüfung zur Reifeprüfung aus Latein ist gemäß § 2 Abs. 1 lit. a der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356, vor der Immatrikulation abzulegen.

(2) Die Zusatzprüfung zur Reifeprüfung aus Griechisch ist gemäß § 3 Abs. 1 lit. b der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356, bis zum Beginn des dritten einrechenbaren Semesters abzulegen; diese kann auch als Ergänzungsprüfung gemäß § 6 der Hochschulberechtigungsverordnung abgelegt werden.

Erster Studienabschnitt

§ 5. (1) Im Studienversuch Mittel- und Neulatein sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt 32 bis 46 Wochenstunden, davon 28 bis 42 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfä-

chern und mindestens 4 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes ist aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Grundzüge der lateinischen Sprache des Mittelalters und der frühen Neuzeit	6—10
b) Grundzüge der lateinischen Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit	10—14
c) nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer:	
1. Spätgriechische Literatur und Byzantinistik,	
2. nationalsprachliche Literaturen des Mittelalters und der frühen Neuzeit,	
3. Geschichte,	
4. Kunstgeschichte,	
5. Musikgeschichte,	
6. Geschichte der Naturwissenschaften,	
7. Geschichte der Medizin	2—6
d) Vorprüfungsfach: Klassische Philologie (Latein)	10—12

(3) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 8 Abs. 4 genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu 10 Semesterwochenstunden einschließlich der in Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert werden.

(4) Ordentliche Hörer des Studienversuches Mittel- und Neulatein haben aus Fächern, die anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden (§ 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971), nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ der Universität oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt mindestens 26 Wochenstunden, sowie Freifächer im Ausmaß von mindestens 6 Wochenstunden zu inskribieren.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 6. Die Zulassung zum abschließenden Teil oder zur kommissionellen Ablegung der ersten Diplomprüfung setzt außer den in § 27 Abs. 2 AHStG genannten Bedingungen die Ablegung der

Vorprüfung aus Klassischer Philologie (Latein) gemäß § 5 Abs. 2 lit. d voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 7. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- Grundzüge der lateinischen Sprache des Mittelalters und der frühen Neuzeit;
- Grundzüge der lateinischen Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit;
- das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c gewählte Fach.

(2) Die erste Diplomprüfung ist mündlich abzulegen. Sie ist dann schriftlich oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ der Universität feststellt, daß dies nach Eigenart des Prüfungsfaches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 8. (1) Im Studienversuch Mittel- und Neulatein sind, sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 3, im zweiten Studienabschnitt insgesamt 24 bis 34 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 20 bis 30 Wochenstunden aus den in Abs. 4 genannten Pflicht- und Wahlfächern und mindestens 2 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren.

(2) Im Studienversuch Mittel- und Neulatein sind, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 3, im zweiten Studienabschnitt insgesamt 22 bis 24 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 18 bis 24 Wochenstunden aus den in Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern und mindestens 2 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren.

(3) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens 5 zu betragen.

(4) Wurde der Studienversuch Mittel- und Neulatein als erste Studienrichtung gewählt, so sind während des zweiten Studienabschnittes aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Lateinische Sprache des Mittelalters und der Neuzeit	4—6
b) Lateinische Literatur des Mittelalters und der Neuzeit	6—10

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
c) Lateinische Paläographie und Schriftenkunde der Neuzeit	2—4
d) Geschichte	2—6
e) nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer:	
1. Spätgriechische Literatur und Byzantinistik,	
2. nationalsprachliche Literaturen des Mittelalters,	
3. Kunstgeschichte,	
4. Musikgeschichte,	
5. Geschichte der Naturwissen- schaften,	
6. Geschichte der Medizin	2—4
f) Vorprüfungsfach: Klassische Philo- logie (Latein)	2
g) Vorprüfungsfach gemäß § 15 Abs. 5 AHStG	2
(5) Wurde der Studienversuch Mittel- und Neu- latein als zweite Studienrichtung gewählt, so sind während des zweiten Studienabschnittes aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inscribieren:	
a) Lateinische Sprache des Mittelalters und der Neuzeit	4—6
b) Lateinische Literatur des Mittelal- ters und der Neuzeit	6—8
c) Lateinische Paläographie und Schriftenkunde der Neuzeit	2—4
d) Geschichte	2
e) nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer:	
1. Spätgriechische Literatur und Byzantinistik,	
2. nationalsprachliche Literaturen des Mittelalters,	
3. Kunstgeschichte,	
4. Musikgeschichte,	
5. Geschichte der Naturwissen- schaften,	
6. Geschichte der Medizin	2
f) Vorprüfungsfach: Klassische Philo- logie (Latein)	2
(6) Ordentliche Hörer des Studienversuches Mit- tel- und Neulatein haben aus Fächern, die anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden (§ 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaft- liche und naturwissenschaftliche Studienrichtun- gen, BGBl. Nr. 326/1971), nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ der Uni- versität oder einer allfälligen Empfehlung im Stu- dienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt 24 Wochenstunden und 2 Wochenstunden aus den Freifächern zu inscribie- ren.	

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 9. Wurde der Studienversuch Mittel- und Neu-
latein als erste Studienrichtung gewählt, so hat der
Kandidat außer den in § 27 Abs. 2 AHStG genann-
ten Bedingungen eine Vorprüfung aus Klassischer
Philologie (Latein) sowie eine Vorprüfung gemäß
§ 15 Abs. 5 AHStG abzulegen; § 7 Abs. 2 gilt sinn-
gemäß.

Zweite Diplomprüfung

§ 10. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der
zweiten Diplomprüfung sind:

- Lateinische Sprache des Mittelalters und der
Neuzeit;
- Lateinische Literatur des Mittelalters und der
Neuzeit;
- Paläographie und Schriftenkunde der Neu-
zeit;
- Geschichte;
- sofern der Studienversuch Mittel- und Neu-
latein als erste Studienrichtung gewählt
wurde, das gemäß § 8 Abs. 4 lit. e gewählte
Fach.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung
hat zu umfassen:

- eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prü-
fungsfaches, dem das Thema der Diplomar-
beit zuzuordnen ist;
- eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines wei-
teren Prüfungsfaches nach Wahl des Kandi-
daten, das als ein Schwerpunkt des Studien-
versuches oder, sofern das Thema der
Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der
zweiten Studienrichtung im Zusammenhang
steht, dieser zweiten Studienrichtung anzuse-
hen ist.

(3) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 sind auf die
Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprü-
fung sinngemäß anzuwenden.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung
ist mündlich und kommissionell vor dem gesamten
Prüfungssenat abzulegen.

Verleihung des Diplomgrades

§ 11. An die Absolventen des Studienversuches
Mittel- und Neulatein wird der akademische Grad
„Magister der Philosophie“, lateinische Bezeich-
nung „Magister philosophiae“, abgekürzt „Mag.
phil.“ verliehen.

Doktoratsstudium

§ 12. Absolventen des Studienversuches Mittel-
und Neulatein sind nach Maßgabe der Studienord-
nung zur Erwerbung des Doktorates der Philoso-
phie bzw. Naturwissenschaften, BGBl.
Nr. 130/1976, in Verbindung mit § 14 des Bundes-
gesetzes über geisteswissenschaftliche und natur-
wissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.
Nr. 326/1971, zur Erwerbung des Doktorates der
Philosophie zuzulassen.

Fischer



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.